

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)		
I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühlager		Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND

Muster der Bescheinigung MP-PREP

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Fleischzubereitungen ist]		
	<p>Die Fleischzubereitungen ⁽¹⁾ enthalten die folgenden Fleischbestandteile und erfüllen die nachstehenden Kriterien: Art(en) (A) Ursprung (B)</p> <p>A) Geben Sie den Code der relevanten, in den Fleischzubereitungen enthaltenen Fleischart(en) an, dabei bedeutet BOV = Hausrinder (einschließlich Bison und Bubalus sp. und ihre Kreuzungen); OVI = Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>); EQU = als Haustiere gehaltene Einhufer (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen); POR = Hausschweine; RM = Nutzkaninchen; POU = Geflügel, ausgenommen Laufvögel; RAT = Laufvögel; RUF = Tiere der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), Camelidae und Cervidae, die als Farmwild gehalten werden; RUW = wild lebende Tiere der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), wild lebende Camelidae und wild lebende Cervidae; SUF = als Farmwild gehaltene Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie <i>Tayassuidae</i>; SUW = wild lebende Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie <i>Tayassuidae</i>; EQW = wild lebende Einhufer der Untergattung <i>Hippotigris</i> (Zebra); WL = wild lebende Hasenartige; GBM = Wildgeflügel; WM = wild lebende Landsäugetiere, ausgenommen Huftiere und Hasenartige.</p> <p>B) Geben Sie den ISO-Code des Ursprungslandes oder Ursprungsgebietes und — im Falle von Regionalisierungsmaßnahmen gemäß Unionsvorschriften für die betreffenden Fleischbestandteile — den ISO-Code des Gebiets an.</p> <p>Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Fleischzubereitungen in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p> <p>II.1.1. Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind.</p> <p>II.1.2. ⁽²⁾ Entweder: [Die Tiere, von denen das zur Zubereitung der Fleischzubereitungen verwendete frische Fleisch ⁽³⁾ gewonnen wurde, wurden Schlacht- und Fleischuntersuchungen unterzogen, wobei es keine Beanstandungen gab.]</p> <p>⁽²⁾ Oder: [Das frei lebende Wild, von dem das zur Zubereitung der Fleischzubereitungen verwendete frische Fleisch ⁽³⁾ gewonnen wurde, wurde einer Fleischuntersuchung unterzogen, wobei es keine Beanstandungen gab.]</p> <p>II.1.3. Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt und auf eine Kerntemperatur von höchstens -18 °C gefroren.</p> <p>II.1.4. Sie wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.</p>		

LAND

Muster der Bescheinigung MP-PREP

	<p>II.1.5. Das/die an der Verpackung der in Teil I bezeichneten Fleischzubereitungen angebrachte(n) Etikett(en) trägt(tragen) ein Identitätskennzeichen, aus dem hervorgeht, dass die Fleischzubereitungen ausschließlich von frischem Fleisch aus Betrieben kommen (Schlachtbetriebe, Wildbearbeitungsbetrieb und Zerlegungsbetriebe), die für den Eingang in die Union zugelassen sind.</p> <p>II.1.6. Sie erfüllen die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission.</p> <p>II.1.7. Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet.</p> <p>II.1.8. Die Fleischzubereitungen wurden gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.</p> <p>II.1.9. Sie wurden aus Rohstoffen hergestellt, die die Anforderungen von Anhang III Abschnitte I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllen. Insbesondere gilt Folgendes:</p> <p>(2) [II.1.9.1. Falls sie aus Fleisch von Hausschweinen gewonnen wurden, entspricht dieses Fleisch den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission, und insbesondere gilt:</p> <p>(2) <i>Entweder</i>: [Es wurde nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.]</p> <p>(2) <i>Oder</i>: [Es wurde einer Gefrierbehandlung gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 unterzogen.]</p> <p>(2) (8) <i>Oder</i>: [Bei von ausschließlich zur Mast und Schlachtung gehaltenen Hausschweinen gewonnenem Fleisch: Es kommt aus einem Betrieb oder einer Kategorie von Betrieben, den/die die zuständigen Behörden gemäß Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 amtlich als trichinenfrei anerkannt haben, oder die Tiere sind nicht abgesetzt und weniger als fünf Wochen alt.]]</p> <p>(2) [II.1.9.2. Falls sie aus Fleisch von Einhufern oder Wildschweinen gewonnen wurden, entspricht dieses Fleisch den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission, und es wurde insbesondere nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.]</p> <p>(2) [II.1.10. Soweit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten ist, gilt in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) Folgendes:</p> <p>(2) <i>Entweder</i>: [Das Ursprungsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. Und:</p> <p>(2) <i>Entweder</i>: [Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, wurden in einem Land oder Gebiet davon geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]]</p> <p>(2) <i>Und/Oder</i>: [Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und die Fleischzubereitung enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.]]</p>
--	--

LAND

Muster der Bescheinigung MP-PREP

	<p>⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Die Fleischzubereitung enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen. ii) Die Fleischzubereitung enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen. iii) Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]] <p>⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Die Fleischzubereitung enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen. ii) Die Fleischzubereitung enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen. iii) Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet. iv) An die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert. v) Bei der Herstellung und Handhabung der Fleischzubereitung war sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]] <p>⁽²⁾ <i>Oder:</i> [Das Ursprungsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet b) Folgendes ist in der Fleischzubereitung nicht enthalten und sie wurde nicht daraus gewonnen: <ul style="list-style-type: none"> i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;
--	--

LAND

Muster der Bescheinigung MP-PREP

	<p>ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.</p> <p>⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [c) Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.]]</p> <p>⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [c) Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <p>i) An die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert.</p> <p>ii) Bei der Herstellung und Handhabung der Fleischzubereitung war sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]]</p> <p>⁽²⁾ <i>Oder:</i> [Das Ursprungsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:</p> <p>a) Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, wurden:</p> <p>i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;</p> <p>ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.</p> <p>b) Folgendes ist in der Fleischzubereitung nicht enthalten und sie wurde nicht daraus gewonnen:</p> <p>i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</p> <p>ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen;</p> <p>iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]]</p> <p>⁽²⁾ [II.1.12. Soweit Material von als Haustiere gehaltenen Einhufern enthalten ist, wurde das zur Herstellung der Fleischzubereitungen verwendete frische Fleisch von als Haustiere gehaltenen Einhufern gewonnen, die unmittelbar vor dem Datum ihrer Schlachtung wie folgt gehalten wurden:</p> <p>⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [mindestens sechs Monate in dem Drittland der Schlachtung, falls dort geboren, oder sie wurden aus einem anderen Drittland dorthin verbracht, das für die betreffenden Tiere und Erzeugnisse in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission gelistet ist, und]</p> <p>⁽²⁾ <i>Oder:</i> [bei einem Schlachtalter unter sechs Monaten: seit der Geburt in dem Drittland der Schlachtung, und]</p> <p>⁽²⁾ <i>Oder:</i> [sechs Monate in dem Drittland der Schlachtung oder weniger, wenn sie als als Haustiere gehaltene Einhufer aus einem Mitgliedstaat zur Lebensmittelgewinnung in dieses Drittland verbracht wurden, und]</p> <p>in einem Drittland oder Gebiet der Schlachtung, in dem</p> <p>a) die Verabreichung an als Haustiere gehaltene Einhufer von:</p> <p>i) Stoffen, die in Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission aufgeführt sind, verboten ist;</p>
--	--

LAND

Muster der Bescheinigung MP-PREP

	<p>ii) Stoffen mit thyreostatischer Wirkung, Stilbenen, Stilbenderivaten und deren Salzen und Estern sowie 17-β-Östradiol und seiner esterartigen Derivate verboten ist;</p> <p>iii) sonstigen Stoffen mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung und β-Agonisten nur gestattet ist:</p> <p>(¹) <i>Entweder</i>: [zur therapeutischen Behandlung im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/22/EG des Rates, sofern sie in Übereinstimmung mit deren Artikel 4 Absatz 2 angewandt werden,]</p> <p>(¹) <i>Oder</i>: [zur tierzüchterischen Behandlung im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 96/22/EG, sofern sie in Übereinstimmung mit deren Artikel 5 angewandt werden.]</p> <p>b) dass die als Haustiere gehaltenen Einhufer zumindest in den letzten sechs Monaten vor dem Datum ihrer Schlachtung den von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse entsprachen, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet.]</p> <p>(²) [II.1.12. (²) (⁴) <i>Entweder</i>: [Soweit Material von als Farmwild gehaltenen Cervidae enthalten ist, besteht das Erzeugnis ausschließlich aus Fleisch (ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung und Wirbelsäule) von als Farmwild gehaltenen Cervidae oder wurde ausschließlich aus Fleisch von als Farmwild gehaltenen Cervidae gewonnen, die mit histopathologischen, immunhistochemischen oder sonstigen von den zuständigen Behörden anerkannten Diagnoseverfahren auf die Chronic Wasting Disease untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war, und das Erzeugnis wurde nicht von Tieren eines Bestands gewonnen, bei dem das Auftreten der Chronic Wasting Disease bestätigt wurde oder ein entsprechender amtlicher Verdacht besteht.]]</p> <p>(²) (⁵) <i>Oder</i>: [Soweit Material von wild lebenden Cervidae enthalten ist, besteht das Erzeugnis ausschließlich aus Fleisch (ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung und Wirbelsäule) von wild lebenden Cervidae oder wurde ausschließlich aus Fleisch von wild lebenden Cervidae gewonnen, die mittels histopathologischer, immunhistochemischer oder sonstiger von der zuständigen Behörde anerkannter Diagnoseverfahren mit negativem Befund auf die Chronic Wasting Disease untersucht wurden, und das Erzeugnis wurde nicht von Tieren aus einem Gebiet gewonnen, in dem in den letzten drei Jahren vor dem Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung die Chronic Wasting Disease bestätigt wurde oder in dem ein entsprechender amtlicher Verdacht besteht.]]</p> <p>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Fleischzubereitung vollständig gewonnen wurde von als Haustieren gehaltenen Einhufern (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen), wild lebenden Einhufern der Untergattung <i>Hippotigris</i> (Zebra), wild lebenden Hasenartigen oder wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere und Hasenartige]</p> <p>Die in Teil I bezeichnete Fleischzubereitung erfüllt folgende Anforderungen:</p> <p>II.2.1. Sie wurde in der Zone mit dem Code (⁶) zubereitet, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von frischem Fleisch der in Nummer II.2.2. bezeichneten Art(en), von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, zugelassen ist, und die für frisches Fleisch von Huftieren in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission oder für frisches Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist, aus ihr versandt und enthält nur frisches Fleisch, das gewonnen wurde in:</p> <p>(¹) <i>Entweder</i>: [derselben Zone wie die Zone der Zubereitung und des Versands;]</p>
--	--

LAND

Muster der Bescheinigung MP-PREP

	<p>⁽¹⁾ <i>Oder</i>: [der/den Zone(n) mit dem/den Code(s) _____, _____, _____ (6), die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von frischem Fleisch der Art(en), von der/denen das frische Fleisch gewonnen wurde, zugelassen ist/sind und die gelistet ist/sind in:</p> <p>⁽¹⁾ <i>Entweder</i>: [Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für frisches Fleisch von Huftieren;]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder</i>: [Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für frisches Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel;]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder</i>: [einem Mitgliedstaat.]</p> <p>II.2.2. Sie enthält nur frisches Fleisch, das alle in der relevanten Musterbescheinigung ⁽⁷⁾ angegebenen Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang von frischem Fleisch der folgenden Arten in die Union erfüllt und daher als solches für den Eingang in die Union zulässig ist: [Hausrinder,] ⁽²⁾ [Hausschafe und/oder Hausziegen,] ⁽²⁾ [Hausschweine,] ⁽²⁾ [Geflügel, ausgenommen Laufvögel,] ⁽²⁾ [Laufvögel,] ⁽²⁾ [Tiere der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), Camelidae und/oder Cervidae, als Farmwild gehalten,] ⁽²⁾ [wild lebende Tiere der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), wild lebende Camelidae und wild lebende Cervidae,] ⁽²⁾ [als Farmwild gehaltene Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie <i>Tayassuidae</i>,] ⁽²⁾ [Wildschweinrassen und Tiere der Familie <i>Tayassuidae</i>,] ⁽²⁾ [Wildgeflügel] ⁽²⁾.</p> <p>II.3. Tierschutzbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist]</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Fleischzubereitungen ⁽¹⁾ von Tieren stammen, die im Schlachtbetrieb unter Einhaltung der Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder zumindest gleichwertiger Anforderungen behandelt wurden.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von Fleischzubereitungen (im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.15 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) aus frischem Fleisch von Hausrindern (einschließlich <i>Bison</i> und <i>Bubalus</i> sp. und ihre Kreuzungen), Hausschafen und/oder Hausziegen, von als Haustieren gehaltenen Einhufern (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen), Hausschweinerassen, Nutzkaninchen, Geflügel (ausgenommen Laufvögel), Laufvögeln, Tieren der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), als Farmwild gehaltenen Camelidae und Cervidae, wild lebenden Tieren der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), wild lebenden Camelidae und wild lebenden Cervidae, als Farmwild gehaltenen Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie <i>Tayassuidae</i>, wild lebenden Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie <i>Tayassuidae</i>, wild lebenden Einhufern der Untergattung <i>Hippotigris</i> (Zebra), wild lebenden Hasenartigen, Wildgeflügel und wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere und Hasenartige, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Fleischzubereitungen ist.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p>
--	---

LAND

Muster der Bescheinigung MP-PREP

Teil I:	
Feld I.7.:	Name des Ursprungslandes angeben, das mit dem Land des Versands in die Union identisch sein muss.
Feld I.15.:	Geben Sie die Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder den Namen (Schiff) an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union darüber informieren.
Feld I.18.:	„Gefroren“ entspricht einer Kerntemperatur von höchstens –18 °C.
Feld I.19.:	Bei Transportbehältern/Containern oder Kisten ist die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.
Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung: „KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 02.07, 02.10, 16.01 oder 16.02. „Art“: Wählen Sie eine der in Teil II (A) angegebenen Arten aus. „Art der Behandlung“: Haltbarkeit angeben (TT/MM/JJJJ). „Kühlager“: Geben Sie ggf. Adresse(n) und Zulassungsnummer(n) zugelassener Kühlager an. „Schlachtbetrieb“: Schlachtbetrieb oder Wildbearbeitungsbetrieb.
Teil II:	
(1)	Fleischzubereitungen im Sinne von Anhang I Nummer 1.15 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
(2)	Nichtzutreffendes streichen.
(3)	Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
(4)	Anwendbar, wenn das Fleisch aus einem in Anhang IX Kapitel F Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Land kommt.
(5)	Anwendbar, wenn das Fleisch aus einem in Anhang IX Kapitel F Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Land kommt.
(6)	Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für frisches Fleisch von Huftieren oder gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für frisches Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel angeben.
(7)	In den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 enthaltene Musterbescheinigungen: Muster BOV für frisches Fleisch von Hausrindern; Muster OVI für frisches Fleisch von Hausschafen und Hausziegen; Muster POR für frisches Fleisch von Hausschweinen; Muster RUF für frisches Fleisch von Tieren der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), <i>Camelidae</i> und <i>Cervidae</i> , die als Farmwild gehalten werden; Muster RUW für frisches Fleisch von wild lebenden Tieren der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), wild lebenden <i>Camelidae</i> und wild lebenden <i>Cervidae</i> ; Muster SUF für frisches Fleisch von als Farmwild gehaltenen Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie <i>Tayassuidae</i> ; Muster SUW für frisches Fleisch von wild lebenden Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie <i>Tayassuidae</i> ; Muster POU für frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel; Muster RAT für frisches Fleisch von Laufvögeln; Muster GBM für frisches Fleisch von Wildgeflügel.

LAND

Muster der Bescheinigung MP-PREP

	<p>(8) Die Ausnahmeregelung für Hausschweine aus Haltungsbetrieben, die amtlich als Betriebe anerkannt sind, die kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden, darf nur in den Ländern angewendet werden, die in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 gelistet sind.</p>	
	<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum</p> <p>Stempel</p>	
		<p>Qualifikation und Amtsbezeichnung</p> <p>Unterschrift</p>